

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für Lieferungen und Montagen von Kälte- und Klimaanlage sowie Instandsetzungsarbeiten an diesen Anlagen und sind grundsätzlich Bestandteil aller der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH erteilten Aufträge. Bei laufender Geschäftsverbindung sind diese Verkaufs- und Lieferbedingungen auch dann Vertragsinhalt, wenn sie im Einzelfall nicht ausdrücklich zugrunde gelegt wurden. Den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Bestellers wird ausdrücklich widersprochen, derartige allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Gültigkeit derartiger Bedingungen wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Für die Annahme und Ausführung eines der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH erteilten Auftrages ist allein deren schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. In dieser Auftragsbestätigung müssen alle evtl. zusätzlichen Bedingungen und Nebenabreden aufgeführt sein.
2. Zum Angebot oder Auftrag gehören Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben und ähnliches sind nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Änderungen, die in der Konstruktion oder Ausführung aus produktionstechnischen Gründen vorgenommen werden, berechtigen den Auftraggeber/Besteller nicht zu Beanstandungen. Für Kostenanschläge, Zeichnungen und Unterlagen jeder Art behält sich die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne vorherige Zustimmung der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie zurückzugeben, insbesondere wenn ein Vertragsabschluss nicht zustande kommt.
3. Die Einholung behördlicher Genehmigungen, insbesondere der zuständigen Bauämter, sowie die Bestellung von Sachverständigenabnahmen obliegen dem Auftraggeber/Besteller. Die Versagung einer evtl. erforderlichen Genehmigung ist auf die Gültigkeit des abgeschlossenen Vertrages ohne Einfluss.

II. Preise

1. Sofern nicht anders vereinbart, beziehen sich die angegebenen Preise auf die zu liefernden Teile ohne weitere Leistungen. Vom Auftraggeber/Besteller zu vertretene Wartezeiten sowie anfallende Montageunterbrechungen bzw. Teilmontagen berechtigen die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH zur zusätzlichen Berechnung der entstehenden Kosten.
2. In den Preisen nicht enthalten sind, sofern nicht ausdrücklich im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung anders vereinbart: sämtliche Bauarbeiten einschließlich der Erstellung von Wand- und Deckendurchbrüchen, sowie das Einsetzen von Schutzrohren und Beiputzen sonstiger Einbauteile; die gesamte Elektroinstallation einschließlich dem Anschluss der Kabel an alle elektrischen Schalt-, Steuer- und Sicherungsgeräte; die gesamte Wasserinstallation einschließlich sämtlicher Tausalwasserabflussleitungen sowie evtl. erforderliche Wasseraufbereitungsgeräte; alle Isolierungen für Räume, Leitungen und sonstige Apparate Körper- und Luftschallsisolierungen; alle Brandschutzmaßnahmen; die Kosten für etwa durch die Ausführung des Auftrages bedingten Schönheitsreparaturen oder sonstige Renovierungsarbeiten; die Gestaltung von Strom und Wasser für die Montage sowie die Lagerung unserer Materialien während der Anlieferung- und Montagezeit in einem geschlossenen und trockenen Raum und die Versicherung dieser Materialien einschließlich der bereits montierten oder verlegten Anlagenteile gegen Feuer, Diebstahl, Wasser und sonstiger Beschädigung oder Untergang.
3. Der Mehraufwand an Material und zusätzlicher Montageleistungen sowie die Erfüllung von Sonderwünschen des Auftraggebers/Bestellers werden zusätzlich berechnet.
4. Alle später als 4 Monate nach Vertragsabschluss eingetretenen Kostensteigerungen berechtigen die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH zur Nachbelastung.
5. Bei Unterbrechung von mehr als einem Monat während der Ausführung eines Auftrages können die bis dahin erfüllten Leistungen von der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH abgerechnet werden.
6. Reparaturen werden nach Aufwand von Material und Arbeitszeit, Fahrtkosten und tariflicher Ansprüche der Montage ausgeführt und berechnet.

III. Lieferung

1. Angegebene Lieferfristen gelten annähernd, es sei denn, genaue Liefertermine werden von der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt.
2. Höhere Gewalt sowie unverschuldetes Umvermögen bei der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH oder unserer Lieferanten insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoffmangeln oder staatliche Maßnahmen berechtigen die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferfrist über den vereinbarten Zeitpunkt um die Dauer der Verzögerung hinaus zu schieben. Das gleiche gilt für verbindliche Liefertermine, welche aus den genannten Gründen nicht eingehalten werden können. Hier besteht bei Verträgen unter Kaufleuten kein Schadenersatzanspruch.
3. Alle Angebote sind freibleibend. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
4. Die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
5. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers / Bestellers.

IV. Zahlung

1. Zahlungen sind „nach den vereinbarten festgelegten Zahlungsbedingungen zum Fälligkeitstermin zu leisten. Bei Überschreitung eines vereinbarten Zahlungsstills fallen Verzugszinsen an, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH wird Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (derzeit 8 Prozent) über dem Basiszinssatz berechnen, es sei denn, die Kreditinstitute fordern einen höheren Zinssatz für eine Kreditgewährung. Alle Zahlungen werden stets auf die älteste fällige Schuld verrechnet. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung wie Mahnkosten entstanden, so kann die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH Zahlungen des Auftraggebers / Bestellers zunächst auf diese Kosten, dann auf die angefallenen Zinsen und zu letzt auf die Hauptleistung an rechnen.
2. Eine Skontogewährung setzt voraus, dass auch aus anderen Lieferungen an den Auftraggeber/Besteller keine Forderungen offen stehen.
3. Eine Aufrechnung des Auftraggebers/Bestellers mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Auftraggebers/Bestellers gegen die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann, sofern ein Vertragsverhältnis zwischen Kaufleuten besteht, in keinem Fall geltend gemacht werden, auch dann nicht, wenn der Liefergegenstand beanstandet wird.
4. Zahlungen durch Scheck oder Wechsel erfolgen erfüllungshalber und bedürfen der Zustimmung der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH. Diskont, Wechselspesen und sonstige Kosten, die bei derartigen Zahlungsvorgängen entstehen, trägt der Auftraggeber/Besteller.
5. Ratenzahlungsvereinbarungen stehen stets unter dem Vorbehalt der Pünktlichkeit der Zahlung. Kommt der Auftraggeber/Besteller mit der Zahlung einer Rate mehr als eine Woche in Rückstand, ist der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und in gesetzlicher Höhe zu verzinsen, es sei denn, Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH besteht ein höherer Zinsschaden.
6. Kommt der Auftraggeber/Besteller mit der Zahlung in Verzug oder verschlechtert sich seine Vermögenslage nach dem Vertragsabschluss z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so ist die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall werden alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung zur sofortigen Barzahlung fällig, selbst wenn zuvor eine Stundung gewährt wurde. Das gleiche gilt bei Auflösung oder Änderung der Firma des Auftraggebers/Bestellers oder bei Tod oder Ausscheiden der verantwortlich handelnden Personen des Auftraggebers/Bestellers.
7. Zahlungen sind mit befreiender Wirkung nur an die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH zu richten. Eine Zahlung an Vertreter oder Dritte hat nur dann befreiende Wirkung, wenn diese Vertreter oder Dritte eine entsprechende schriftliche Inkassovollmacht der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH vorlegen.

V. Beanstandungen und Gewährleistung

1. Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel oder wegen unvollständiger und falscher Lieferung sind der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH sofort, jedoch spätestens innerhalb von einer Kalenderwoche nach Empfang der Leistung schriftlich mitzuteilen. Sind beide vertragsbeteiligten Parteien Kaufleute, dann gilt dies auch bei erkennbaren Mängeln. Andere Mängel sind innerhalb der Gewährleistungszeit unverzüglich nach deren Feststellung geltend zu machen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängeln gilt die Lieferung bzw. Leistung als Erfüllung des Vertrages und als Genehmigung des Auftraggebers/Bestellers.
2. Die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH leistet Gewähr für Fehlerfreiheit und für die von ihr zugesicherten Eigenschaften am Liefergegenstand, die nachweisbar auf fehlerhafte Bauart, Materialfehler oder mangelhafte Ausführung zurückzuführen sind. Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme der Leistung. Als Abnahme gilt stets Inbetriebnahme. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich nicht durch Garantieleistungen. Garantieversagen des Herstellers begründet keine eigene Verpflichtung der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH. Die Gewährleistung bei Reparaturarbeiten erstreckt sich nur auf das Material; Löhne und Nebenkosten sind vom Auftraggeber/Besteller zu tragen.
3. Im Gewährleistungsfall hat der Auftraggeber/Besteller einen Nacherfüllungsanspruch. Nach Wahl der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH werden die mangelhaften Teile entweder instand gesetzt oder ersetzt. Ein Anspruch auf Rücktritt, Schadensersatz oder Minderung besteht für den Auftraggeber/Besteller nur dann, wenn die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH nicht in der Lage ist, den Mangel zu beseitigen. Die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH hat bei jedem gerügten Mangel das zweimalige Recht zur Nacherfüllung.
4. Dem Auftraggeber/Besteller stehen Gewährleistungsansprüche nicht zu, wenn am Liefergegenstand von dritter Seite oder von ihm selbst ein Eingriff erfolgte bzw. eine Veränderung vorgenommen wurde. Die Gewährleistung erlischt ebenfalls, wenn der Auftraggeber/Besteller die Wartungs- und Behandlungsvorschriften des Liefergegenstandes missachtet und der Mangel dadurch entstanden ist.

5. Natürlicher Verschleiß, Lack- und Emailleschäden, Thermometer, Glas, Spiegel und ähnliche leicht zerbrechliche Teile sowie Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH nicht für dem Auftraggeber/ Besteller zuzurechnende Veränderungen des Zustandes oder der Betriebsweise, durch unsachgemäße Lagerung oder Aufstellung oder sonstige von der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH nicht zu vertretende Einwirkungen. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Waren, deren Mängel dem Auftraggeber/Besteller bekannt waren und trotz mangelhafter Beschaffenheit ungerügt abgenommen wurden.
6. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist und an Anlagen fremder Herkunft übernimmt die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH für Instandsetzungsarbeiten keine Haftung. Bei vorhandenen Kühlräumen und Kühlmöbeln setzt die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH voraus, dass die Isolierung den kältetechnischen Erfordernissen entspricht. Zur Überprüfung oder Nachprüfung ist die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH nicht verpflichtet.
7. Kommt der Auftraggeber/Besteller seinen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nach, ist die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH berechtigt, die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers/Bestellers so lange zu verweigern, bis der Auftraggeber/Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen vollständig erfüllt hat.

VI. Haftung

1. Soweit in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anders bestimmt ist, ist die Haftung der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen beschränkt. Dies gilt auch für die Handlungen eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH, deren gesetzliche Vertreter und deren Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den vertragsypischen, vorhersehbaren Schaden.
2. Bohrungen und Durchbrüche werden anhand der Vorgaben des Auftraggebers/Bestellers durchgeführt. Die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden an vorhandenen Installationen (z.B. Elektroleitungen, Gasleitungen, Wasserleitungen oder sonstigen Versorgungsleitungen), wenn die Bohrungen oder Durchbrüche entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers/Bestellers erfolgen. Stellt der Auftraggeber/Besteller der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH keine Pläne oder Aufzeichnungen über vorhandene Installation vor Ausführung des Auftrages zur Verfügung, entfällt im Fall von Schäden an diesen Einrichtungen jegliche Haftung der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht nur für Schäden an den Installationen selbst, sondern auch für Schäden an anderen Einrichtungen oder für Folgeschäden.

VII. Gefahrenübergang

Bei allen Lieferungen geht die Gefahr auf den Auftraggeber/Besteller über, wenn die Sendung das Lager der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH oder das Lager des Zulieferers verlassen hat. Auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers/Bestellers kann die entsprechende Sendung versichert werden.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zu vollständiger Ausgleich sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung bleiben gelieferte Waren Eigentum der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH. Der Eigentumsvorbehalt erlischt erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher gelieferter Ware. Der Auftraggeber/Besteller ist nicht berechtigt, über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu verfügen. Erlischt das Vorbehalts Eigentum der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH durch Verarbeitung der von ihr gelieferten Ware (z.B. durch Verbindung mit anderen Sachen), so überträgt der Auftraggeber/Besteller bereits jetzt das Miteigentum an der durch Verbindung entstandenen Sache auf die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Auftraggeber/ Besteller die durch Verbindung entstandene neue Sache für die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH unentgeltlich mit verwarht.
2. Alle Forderungen und Ansprüche gegen Dritte, die sich aus Verträgen, Verfügungen, Beschlagnahmen oder sonstigen auf die im Eigentum oder Miteigentum der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH stehenden Gegenstände erstrecken, sind an diese bis zur Höhe der offenen Forderungen bzw. bis zum Wert des der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH gehörenden Gegenstandes bzw. Miteigentums abgetreten. Die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH ist berechtigt, die Abtretung jederzeit offen zu legen, der Auftraggeber/Besteller ist verpflichtet, die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH auf Verlangen über alle Rechtsgeschäfte vollständig zu unterrichten, deren Gegenstand die von der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH gelieferten Waren sind. Solange die Abtretung nicht offen gelegt ist, ist der Auftraggeber/Besteller berechtigt, die an die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH abgetretenen Geldforderungen im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges einzuziehen. Dem Auftraggeber/Besteller ist es untersagt, die Forderung an Dritte abzugeben. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens so wie im Fall eines Scheck- oder Wechselprotesses ist die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH berechtigt, die Herausgabe der in ihrem Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht hiergegen kann nicht geltend gemacht werden. Im beschriebenen Fall kann die Ermächtigung zur Veräußerung der gelieferten Gegenstände und zur Einziehung der abgetretenen Geldforderung widerrufen werden.
3. Der Auftraggeber/Besteller kann Freigabe der Sicherheit oder Rückabtretung der Forderung gegen Dritte verlangen, soweit der Wert der Sicherheiten die offenen Forderungen der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH aus der Geschäftsbeziehung um 20 Prozent übersteigt und durch die Aufgabe der Sicherungsrechte nicht jegliche Sicherheit aufgegeben wird.
4. Die Getendmachung des Herausgabeanspruches und die Pfändung eines im Eigentum oder Miteigentum der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH stehenden Gegenstandes durch die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
5. Machen Dritte Rechte hinsichtlich der Vorbehaltsware oder bezüglich der abgetretenen Forderungen geltend, z.B. im Fall einer Pfändung, hat der Auftraggeber/Besteller diesen Dritten auf das bestehende Eigentum zu Gunsten der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH bzw. derer Rechte hinzuweisen und die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Kosten einer gegebenenfalls erforderlicher Intervention durch die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH hat der Auftraggeber/Besteller zu erstatten.

IX. Pfandrecht

1. Der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH steht wegen ihrer Forderungen aus dem Vertrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in den Besitz der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH gelangten Gegenstände zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher ausgeführten Arbeiten oder sonstigen Ansprüchen aus der Geschäftsverbindung geltend gemacht werden. Ein Pfandrecht wird auch für den Fall vereinbart, dass der Auftragsgegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut in den Besitz der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH gelangt und zu diesem Zeitpunkt Ansprüche aus der Geschäftsverbindung bestehen.
2. Macht die Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH von ihrem Recht zum Pfandverkauf der in ihren Besitz gelangten Gegenstände Gebrauch, so genügt für die Pfandverkaufsandrohung die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die letzte bekannte Anschrift des Auftraggebers/Bestellers. Die Benachrichtigung muss eine Nachfrist zur Regelung der fälligen Ansprüche enthalten.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Als Erfüllungsort für alle Leistungen aus den Verträgen wird Leverkusen als der Firmensitz der Firma BLANK – Technik für Gebäude GmbH vereinbart.
2. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Verträgen wird Leverkusen vereinbart, wenn der Auftraggeber/Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

XI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

Leverkusen, Januar 2016

BLANK
TECHNIK FÜR GEBÄUDE
beratungsstark - regional - professionell

Michael Blank
Michael Blank
Geschäftsführer

Verena Schaldenat
Verena Schaldenat
Geschäftsführerin